



Antrag auf Beurlaubung bzw. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

gem. §15 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der/s Sorgeberechtigten	Name, Vorname des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum des Kindes
Telefon	Klasse / Klassenleitung

Zeitraum, für den eine Beurlaubung/Befreiung beantragt wird:	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung bzw. Befreiung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):	

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss und dass kein Anspruch auf das Nachschreiben versäumter Klassenarbeiten besteht. Von den Hinweisen auf der nachfolgenden Seite habe ich Kenntnis genommen.

_____	_____
Datum	Unterschrift der/s Sorgeberechtigten

Stellungnahme/Entscheidung der Klassenleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung/Befreiung wird

- ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet. Begründung: _____
- ☐ genehmigt. ☐ nicht genehmigt. _____

_____	_____
Datum	Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung/Befreiung wird

- ☐ genehmigt.
- ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____
- ☐ abgelehnt. Begründung: _____
- _____

_____	_____
Datum	Schulleitung



Hinweise zur Beurlaubung bzw. Befreiung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Kuren, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich durch die Sorgeberechtigten beantragt werden.

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu 6 Tagen im Monat bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt, darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur durch die Schulleitung genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. vor oder nach beweglichen Ferientagen ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Genehmigung kann nur die Schulleitung erteilen.

Erläuterungen

Gemäß §11 SchulG besteht für jede/n Schüler/in die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Gemäß §15 SchulG kann der/die Schüler/in von der Teilnahme am Unterricht beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn aus medizinischen Gründen die Maßnahme erforderlich ist)
- religiöse Feiertage
- vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Bei Vorliegen weiterer wichtiger Gründe ist – bitte frühzeitig mit der Schule abstimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.

Nach §26 SchulG haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §144 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich als Sorgeberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.